

Republik Österreich

~~Dr. Johannes Ditz~~
Wirtschaftsminister

Wien, am 14. Juli 1995
GZ: 10.101/227-Pr/10a/95

XIX. GP-NR
1158 /AB
1995 -07- 18

ZU

1212/J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W I E N

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1212/J betreffend Pflichtnotstandsreserven, welche die Abgeordneten Oberhaidinger und Genossen am 1. Juni 1995 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Ist es richtig, daß ein Importeur von Mineralöl einen Brief an den Herrn Bundesminister gerichtet hat, aus dem hervorgeht, daß die besagte Gesellschaft ihrer Verpflichtung zur Haltung von Pflichtnotstandsreserven für die ab 1. April 1995 beginnende Bevorratungsperiode nicht nachgekommen ist?

Antwort:

Ja.

Republik Österreich


Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

- 2 -

Punkt 2 der Anfrage:

Ist es richtig, daß ein Importeur von Mineralölen seinen Meldepflichten für die 1994 erfolgten Importe an Erdöl oder Erdölprodukten nach den Bestimmungen des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist?

Antwort:

Ja.

Punkt 3 der Anfrage:

Ist es richtig, daß diese Firma dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten bisher nicht nachgewiesen hat, daß sie der Vorratspflicht nach dem genannten Bundesgesetz für das laufende Bevorratungsjahr nachgekommen ist bzw. nachkommt?

Antwort:

Ja.

Punkt 4 der Anfrage:

Wurden Verfahren gegen die Verantwortlichen dieser Unternehmung eingeleitet, insbesondere Verwaltungsstrafverfahren?

Antwort:

Der Landeshauptmann von Wien wurde eingeladen, den Magistrat der Stadt Wien als zuständige Behörde im Sinne der §§ 21 und 22 Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982 von diesem Sachverhalt in Kenntnis zu setzen und anzuweisen, die Strafverfahren einzuleiten.

Republik Österreich

~~_____~~
 Dr. Johannes Ditz
 Wirtschaftsminister

- 3 -

Punkt 5 der Anfrage:

Hält der Herr Bundesminister die im genannten Gesetz vorgesehene maximale Geldstrafe von maximal öS 800.000,-- für die Nichterfüllung der Vorratspflicht für ausreichend, die Erfüllung dieser Verpflichtung zu sichern; dies angesichts des Umstandes, daß die Erfüllung der Vorratspflicht für vergleichbare Vorratspflichtige, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachkommen, eine Belastung bedeutet, die einem Vielfachen des höchsten Strafsatzes entspricht?

Antwort:

Die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes hat für das zulässige Ausmaß von Verwaltungsgeldstrafen eine Höchstgrenze von öS 800.000,-- festgelegt. Mit Hinblick auf die sich ergebenden Vermögensvorteile bei Nichteinhaltung der Vorratsverpflichtung in einem großen Ausmaß erscheint die Höhe des Strafrahmens problematisch.

Punkt 6 der Anfrage:

Ist seitens des Herrn Bundesministers vorgesehen, die Strafbestimmungen des genannten Gesetzes so zu gestalten, daß dem Vorratspflichtigen aus der Nichterfüllung seiner Vorratspflicht kein unzulässiger und daher unlauterer Wettbewerbsnachteil entsteht?

Antwort:

Meinerseits ist in Aussicht genommen, den Entwurf einer Novelle zum Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982 demnächst dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zuzuleiten. Hinsichtlich des Tatbildes "Nichteinhaltung von Pflichtnotstandsreserven in einem Ausmaß von mehr als 1000 t Erdöleinheiten" ist darin die Verankerung eines gerichtlichen Straftatbestandes vorgesehen. Damit

Republik Österreich


Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

- 4 -

verbunden ist, daß eine Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils, die den gesamten Gewinn umfaßt, im Wege der Nebenstrafe der Abschöpfung der Bereicherung erfolgen kann.

Punkte 7 und 8 der Anfrage:

Warum wurde in der ab 1.1.1995 geltenden Fassung des Erdöl-Sonderabgabengesetzes bei Erdölprodukten anstelle des Eigengewichtes das Volumen angesetzt, wodurch trotz Senkung des Steuersatzes von 8 % auf 6 % in Wahrheit der vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig erklärte gesetzliche Zustand wiederhergestellt wurde?

Welche Maßnahmen von seiten des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten resultieren aus diesem Erkenntnis?

Antwort:

Hier ist keine Zuständigkeit des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten gegeben.

